

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung des Kreistagswahlrechts

A. Zielsetzung

Die im Jahr 2003 eingeführte Möglichkeit, in zwei Wahlkreisen des eigenen Landkreises zu kandidieren, hat sich nicht bewährt und soll abgeschafft werden. Im Kreistagswahlrecht soll es zukünftig nur noch möglich sein, in einem Wahlkreis des Landkreises zu kandidieren. Die persönliche Verbundenheit eines Bewerbers mit einem bestimmten Wahlkreis soll künftig wieder im Vordergrund stehen. Durch die Bindung an einen Wahlkreis und eine klare Zuordnung soll zudem der Grundgedanke der repräsentativen Demokratie wieder mehr herausgestellt werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit der Änderung der Landkreisordnung wird die Möglichkeit, in zwei Wahlkreisen zu kandidieren, abgeschafft. Der diesbezüglich bis 2003 geltende Rechtszustand wird wieder hergestellt.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen, den Wählerwillen verzerrenden, unbefriedigenden Wahlsystems.

D. Kosten

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Kreistagswahlrechts

Artikel 1

Änderung der Landkreisordnung

§ 22 Absatz 4 Satz 2 der Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2003 (GBl. S. 359, 360), wird wie folgt gefasst:

„Für jeden Wahlkreis sind besondere Wahlvorschläge einzureichen; ein Bewerber kann nur in einem Wahlvorschlag derselben Partei oder Wählervereinigung aufgenommen werden.“

Artikel 2

Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 1. September 1983 (GBl. S. 429), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GBl. S. 385), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen; ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.“

2. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 a wird aufgehoben.
- b) In Absatz 5 wird die Angabe „Absätze 1 bis 3 a“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 3“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

23.07.2012

Hauk, Herrmann, Blenke
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Bestimmung, dass Bewerber in zwei Wahlkreisen des Landkreises kandidieren können, wurde im Jahr 2003 ins Kreistagswahlrecht eingefügt (Gesetzentwurf Drucksache 13/2175). Die Auswirkungen hat die Landesregierung in den Berichtsanträgen (Drucksache 13/3273 [für die Wahl 2004] und Drucksache 14/4660 [für die Wahl 2009] dargestellt.

In bestimmten Fällen konnte dabei eine deutliche Verzerrung des Wählerwillens festgestellt werden. Durch die Änderung des § 22 Absatz 4 Satz 2 Landkreisordnung mit der Maßnahme, dass zukünftige Kandidaturen nur noch in einem Wahlkreis des Landkreises möglich sind, wird diese Unverhältnismäßigkeit reguliert und führt zu einem zutreffenderen Abbild des Wahlentscheids der Wählerinnen und Wähler.

Die 2003 ebenfalls neu eingefügte Regelung, dass ein Bewerber innerhalb des Landkreises in jedem Wahlkreis unabhängig vom Wohnsitz kandidieren kann, bleibt von der Änderung unberührt.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Durch die Abschaffung von Doppelkandidaturen bei Kreistagswahlen wird der bis 2003 gültige Rechtszustand wieder hergestellt.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Auf Grund der Änderung der Landkreisordnung entfällt im oben genannten Paragraphen der Zusatz „ausgenommen im Fall des § 22 Abs. 4 Satz 2 der Landkreisordnung“.

Zu Nummer 2 a

Wenn eine Doppelkandidatur nicht mehr möglich ist, entfällt die im bisherigen § 26 Absatz 3 a Kommunalwahlgesetz enthaltene Regelung, wie zu verfahren ist, wenn ein Doppelkandidat in beiden Wahlkreisen einen Sitz erhält.

Zu Nummer 2 b

Folgeänderung durch Aufhebung von § 26 Absatz 3 a Kommunalwahlgesetz.

Zu Artikel 3

In Artikel 3 wird das Inkrafttreten geregelt.